

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Grund- und Feinchemikalien durch schrittweise Sanierung und Modernisierung der Silanplatte im Produktionsbereich Silane;

1. Teilgenehmigung: Rückbau und Neuerrichtung des kompletten Stahlbaus der Silanplatte, einschließlich Fundamentierung und Sanierung der Auffangwanne; Umsetzen einiger bestehender Behälter, Pumpen, Rohrleitungen, Kabel, Rohrbrücken sowie Kolonnen in den neuen Stahlbau; zum Teil Demontage einiger bestehender Apparate und des Laborcontainers, 89367 Waldstetten, An der Günz, Flur-Nr.: 2640, Gemarkung: Waldstetten gemäß § 8 BImSchG
Feststellung und Prüfung nach §§ 5, 9 und 7 UVPG

Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Auf Antrag der Firma Chemische Fabrik Karl Bucher GmbH führt das Landratsamt Günzburg das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Grund- und Feinchemikalien durch schrittweise Sanierung und Modernisierung der Silanplatte im Produktionsbereich Silane durch. Es ist durch die Firma Chemische Fabrik Karl Bucher GmbH beabsichtigt die Silan-Anlage schrittweise zu sanieren und modernisieren. Aufgrund der Dauer der Änderungen wurde dies in einem Teilgenehmigungsverfahren gem. § 8 BImSchG beantragt. In der Ersten Teilgenehmigung wird folgendes beantragt Rückbau und Neuerrichtung des kompletten Stahlbaus der Silanplatte (Grundfläche von 1064 m², Höhe des neu sanierten Tragewerk 23,8 m), einschließlich Fundamentierung und Sanierung der Auffangwanne; Umsetzen einiger bestehender Apparate Ost, Montage Turnsegment D-E, Pumpen, Rohrleitungen, Kabel, Rohrbrücken sowie Kolonnen in den neuen Stahlbau; zum Teil Demontage einiger bestehender Apparate und des Laborcontainers.

Das Landratsamt Günzburg hatte im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach §§ 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 4.2 Spalte 2 („A“) der Anlage 1 des UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlüssig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Somit ist für das Vorhaben **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Das Vorhaben führt zu keiner bzw. keiner relevanten Änderung des Luftschadstoff- oder Lärmemissionsverhaltens der Anlage. Der bestehende angemessene Sicherheitsabstand des Betriebsbereiches wird durch das Vorhaben räumlich nicht weiter ausgedehnt. Eine erhebliche Gefahrenerhöhung für benachbarte Schutzobjekte innerhalb des bestehenden angemessenen Sicherheitsabstandes ist nicht zu erwarten. Der Flächenverbrauch ist vernachlässigbar und erstreckt sich auf einen Bereich innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes, weiter wird die temporäre Auswirkung (Baustelleneinrichtung) durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Durch vorgesehene Schutzmaßnahmen kann bei der Lagerung von Gefahrstoffen eine Gefährdung für Boden und Grundwasser ausgeschlossen werden. Das Vorhaben wird teilweise im Überschwemmungsgebiet durchgeführt. Der Teil im Überschwemmungsgebiet wird durch eine Baustelleneinrichtung geprägt. Es werden Maßnahmen gegen das Einwirken von Hochwasser auf die Baustelle und gegen das Einwirken von der Baustelle auf das Gewässer gemäß Antrag (Ausgleichsmaßnahmen Blühwiese Westen ca. 700 m², Blühwiese Sickermulde 150 – 200 m² und Mähen statt Mulchen Osten ca. 1750 m²) getroffen. Nach dem Abschluss der Baumaßnahme an der

Silananlage werden alle Flächen der Baustelleneinrichtung zurückgebaut. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter (insbesondere auf Bau- und Bodendenkmäler) sowie auf naturschutzfachlich besonders geschützte Gebiete (z.B. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, Biotope) stehen nicht zu befürchten.

Günzburg, den 28.12.2022
Landratsamt Günzburg
Nr. 43 Az. 1711.0

Holzinger
Regierungsrätin